

## Exekutionsverfahren

Erkenntnisverfahren ist zur Klärung der strittigen Rechtslage

Exekutionsverfahren ist zur Durchsetzung des Ergebnisses mit staatlichem Zwang

im Insolvenzverfahren geht man davon aus, dass der Schuldner zahlen will aber nicht kann, und es gibt nicht genug Vermögen für alle. Daher kommt es zur Gesamtvollstreckung und zur Gleichbehandlung. Einzelvollstreckung bei EO, Gesamtvollstreckung bei IO

Das Prinzip der Gleichbehandlung gibt es im Exeverf nicht, weil sich da der Gl aussuchen kann was er vollstreckt, es gilt Priorität, theoretisch von der Konzeption des Gesetzes müsste ja genug vorhanden sein. (das ist in der Praxis nicht so)

Das Prinzip der Gleichbehandlung gibt es im Exeverf nicht, weil sich da der Gl aussuchen kann was er vollstreckt, es gilt Priorität, theoretisch von der Konzeption des Gesetzes müsste ja genug vorhanden sein. (das ist in der Praxis nicht so)

Rechtsquellen:

EO und Einführungsg,

ZPO §78 EO ordnet das an

RepflG, VgebG, JN, GOG, New York Konvention

Exekutionsordnungsnovelle 2014, September 30

Impugnationsklage und Oppositionsklage in Unterhaltssachen sind durch den Exekutionsrichter festzusetzen gewesen, jetzt ist eine Sonderregelung, dass die Zuständigkeitsregelung nicht mehr beim ExeGi sondern beim FamRi sein soll, selbiges in FamR -Sachen außerdem soll es keine Eventualmaxime mehr geben bei der Oppositionsklage im Unterhaltsverfahren

Unterhaltsverfahren in gerader Linie (Ehegatten, Tochter/Vater) im außerstreitigen Verfahren

Die Oppositionsklage hat früher dazu geführt, dass man immer im streitigen Verfahren war bzw hat man es sich aussuchen können. Das hat einen Unterschied bzgl dem Kostenrisiko gemacht.

Jetzt ist es so, dass im Oppositionsprozess die gleiche Verfahrensart wie sonst: gerade Linie ist außerstreit.

Entscheidungen über Aufschiebung oder Einstellung der Exekution führt dazu dass der betreibende Gl bei der Aufschiebung einvernommen werden soll und bei der Einstellung Zweiseitigkeit des Rekurses vorliegt.

EuSchVo gibt es nun als auch grenzüberschreitend vollstreckbare einstellige Verfügungen

Zwangsversteigerungen – es gab Güterabsprachen dass nur bis bestimmtem Betrag mitgeboten wird oder nicht-erscheinen, das ist zivilrechtlich unwirksam, Ri kann ausschließen vom Verfahren, nun gibts auch Ordnungsstrafe

Wenn Zuschlag erteilt bei zwingendem Wohnbedürfnis an einer Liegenschaft ist es nun unbillig und daher Milderung durch Neuregelung, Zuschlag in der Versteigerung kann nun aufgehoben werden wenn das der Fall ist und die Person prozessunfähig war und nicht durch gesetzlichen Vertreter vertreten war und die Forderung erfüllt war.

(momentan kann man Zuschlag nur 2W anfechten, jetzt dann 3M)

in der Forderungsexekution kann nun der Drittschuldner aufgefordert werden eine Aufstellung der noch offenen Forderungen machen müssen und ?

Gefährdungsklagen bei Vollstreckung im Ausland: Früher war ein GefährdungsTB dass eine Vollstreckung nicht nach LGVÜ oder EUGVVO war, jetzt verallgemeinert: dort wo weder vr Vertrag noch unionsrecht die Gefährdung sichert und man hat die Rechte eines Drittschuldners erweitert, er hat nun Rekurs und Widerspruchsrecht

Prinzip des ExekutionsR: SCHULDNERSCHUTZ

der Gl soll seine Rechte durchsetzen sollen, aber bestimmte Prinzipien sollen unangetastet bleiben:

-Kostendeckungsprinzip: Exekution soll mehr hereinbringen als die Kosten der Exekution betragen, die Schuld muss also geringer werden, sonst ist einzustellen

-nicht in weiterem Umfang als zur Verwirklichung des vollstreckbaren Anspruchs notwendig

-gradus exekutionis: manche Exekutionsmittel haben Vorrang gegenüber anderen (das ist aber kein GrdstzI Prinzi)

-Einschränkung auf die Sache an der das Pfand besteht

-längere Räumungsfristen

-Verschleuderungsgrenze: Es soll nicht viel billiger sein als der Wert, hpts bei Liegenschaften, aber auch bei Fahrnissen soll es zumindest zum halben Schätzwert verkauft werden

-Unpfändbarkeit bestimmter beweglicher Sachen: zur Berufsausübung, religiöses, Haustiere, Hausrat, zur Führung der Lebensführung nötig, Nahrung, Existenzminimum soll verbleiben damit man seinen Unterhalt bestreiten kann

-Innehaltung einer Fahrnisexekution um dem Schuldner Möglichkeit zu geben, Rechtsbehelfe einzulegen

### Exekutionsverfahren

1. Titelverfahren:

Ich brauche Exekutionstitel, bei nationalen Titeln brauch ich eine Bestätigung des Titels, bei nicht nationalen brauch ich eine Vollstreckbarkeitsbestätigung (=Vollstreckbarkeitserklärung!)

2. Bewilligungsverfahren

muss betrGl einleiten, durch Exe-antrag, Formular, Gericht bewilligt dann mit Beschluss

3. Vollzugsverfahren

4. Befriedigung

5. Einstellung

### Exekutionstitel

§1 Exekutionsordnung

gerichtliche: (Leistungs)-urteile, Beschluss, Zahlungsbefehl, sind self-executing

verwaltungsbehördliche: Rückstandsausweise für Steuern (muss nicht zugestellt werden, erst die Exekutionsbewilligung), SozialVSbeiträge, eigene Bestimmungen wie so ein Bescheid vollstreckt werden kann, Lsch kann nur das Gericht, müssen einen Exekutionstitel darstellen wenn man Pfändung der Lsch will

nicht-behördliche: vollstreckbare NAkte, Schiedsgerichtssprüche

ausländische Exekutionstitel: Vollstreckbarerklärung oder solche, die von Haus aus wie inl zu behandeln sind

## Vollstreckbarkeitsbestätigung

Vollstreckbarkeitsklausel (Stempel)

Formelle Vollstreckbarkeit für die Bestätigung  
-ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung  
-Ablauf der suspensiv wirkenden RM

das ist für das Titelgericht leichter zu bestätigen, da es das weiß, daher bestätigt das Titelgericht selbst, das Exekutionsgericht schaut dann nur ob der Stempel drauf ist und bestätigt wurde, dass vollstreckbar ist

Materielle Vollstreckbarkeit

an Bedingungen geknüpft, Leistungsfristen, Fälligkeit etc, evtl über die Titelergänzung zu klären

wenn rechtswidrig erteilt wurde vom Titelgericht, dann dort einen Aufhebungsantrag stellen

*Fallbeispiel: nicht rechtmäßig zugestellt, weil keine Heilung weil nicht innerhalb der Abholfrist zurückgekommen. Was kann er gg die Exekutionsbewilligung machen?*

Aufhebungsantrag nach §7 Abs 3

es muss aber auch ein Antrag auf Aufschiebung der Exekution gestellt werden (diese braucht einen TB, Aufhebungsantrag ist drin)

und Antrag auf Einstellung der Exekution

keine Impugnationsklage, weil die geht gegen die Exekutionsbewilligung, hier hat das Bewilligungsgericht ja nix falsches gemacht, weil es ja an die Vollstreckbarkeitsklausel gebunden ist und das Titelgericht sich geirrt hat und das muss mit dem Antrag die Vollstreckbarkeit aufheben

## Fälle der Titelergänzung

mangelnde subjektive oder obj Bestimmtheit

-unbestimmter Titel §7 Abs 1 EO

-Leistungsfrist oder Fälligkeit unklar

-unbestimmte Wertsicherungsklauseln

-Rechtsnachfolge (Veräußerung der streitverfangenen Sache §235 abs 4 ZPO) §9 EO

**einfache Titelergänzung:** ich weise durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nach, dass ich berechtigt bin: zB Einantwortungsurkunde, gewonnenes Verfahren von Vorfahre, dann kann ich als Erwerber Exekution führen. Geht auch bei Einzelrechtsnachfolge, bspw eine Zession. (§9 EO)

wenn ich keine solche Urkunde habe, die ich dem Exeantrag beilegen kann:

**Titelergänzungsklage** §10 (Purifikationsklage), nicht der ganze Prozess neu aufgerollt, sondern schauen ob die Rechtsnachfolge besteht

Theorien was für eine Klage es ist:

-hA: prozessuale Feststellungsklage *Der Anspruch des Klägers aus dem Urteil (Vergleich) vom [Datum] ist [zugunsten des Klägers] vollstreckbar*

-Rechberger/Oberhammer: ergänzende Leistungsklage

-Rechtsgestaltungsklage

Problem ob das als Feststellungsbegehren, Leistungsbegehren oder Rechtsgestaltungsbegehren formuliere

## Vollstreckung ausländischer Titel

- außerhalb des europäischen Justizraumes (nicht durch EUGVVO und LGVÜ abgedeckt)

Problem: ich brauche eine Vollstreckbarerklärung

ausländisches Urteil hat grdszl keine Wirkungen in Ö

wenn ich eine Vollstreckbarerklärung habe (zu beantragen), dann kommen ihm im Inland Wirkungen zu, dass er behandelt wird wie ein inl Titel (gleichgestellt).

VS:

1. Vollstreckbarkeit im Erststaat in dem der Titel erlassen wurde
2. Gegenseitigkeit (beide Staaten beieinander, multilateraler oder bilateraler Vertrag nötig, zB LGVÜ) NY Übereinkommen oder Liechtenstein, Tunesien; Gerichtsstandsvereinbarung macht weniger Sinn als Schiedsvereinbarung, weil die Urteile mitunter nicht anerkannt werden, bei Schiedssprüchen aber schon

weitere VS für die Vollstreckbarkeit:

in bilateralen Staatsverträgen

-kein Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (ordre public – materiell: punitive damages die in unserem Rechtssystem nicht enthalten sind oder formell wie einstw Verfügungen mit der ein Gericht festsetzt dass ein Verfahren nicht vor einem anderen Gericht führen darf)

-Wahrung des rechtlichen Gehörs

-kein früheres Verfahren der selben Sache

-internationale Zuständigkeit des Erststaates

(Zuständigkeitskatalog, sonst Haager Juridiktionsformel, wenn der Vollstreckungsstaat die ausschließliche Zust verlangt)

- oder Verweis auf das nationale Recht, dann:

Bestimmungen der Exekutionsordnung

-Wahrung des rechtlichen gehörs

-kein Widerspruch der ordre public

-ö Juridiktionsformel, Zust-TB die in Ö gelten und auf den Erststaat übertragen und schauen ob der Erststaat zuständig wäre, wenn das gegeben ist, dann ist kein Widerspruch zum österreichischen Zuständigkeitswert §80 EO

Verfahren:

1. Antrag auf Vollstreckbarerklärung
2. Zuständigkeit im Vollstreckungsstaat bei Wohnsitz des Verpflichteten oder Exekutionsgericht
3. Keine mündliche Verhandlung
4. Rekurs: kein Neuerungsverbot, weil ja in erster Instanz keine mündliche Verhandlung, Rekursfrist beträgt ein oder 2 Monate, je nachdem ob am Wohnsitz oder nicht  
Eventualmaxime
5. Revisionsrekurs ist auch bei bestätigenden Entscheidungen möglich

Antrag kann mit Antrag auf Exekutionsbewilligung verbunden werden, dann kann zunächst bewilligt werden und gegen die Vollstreckbarerklärung Rekurs, dann kann es schon zur Exe kommen, aber mit der Verwertung wird innegehalten bis über den Rekurs gg die Vollstreckbarerklärung entschieden wird

Es kann zu einer Aufhebung der Vollstreckbarerklärung kommen

- oder im EU Raum

EUGVVO , Vollstreckung im europäischen Raum

Vollstreckbarerklärung ohne inhaltliche Prüfung

Bescheinigung der Vollstreckbarkeit aus dem Erststaat muss vorgelegt werden

Anerkennungsversagungsgründe sind in der EuGVVO gesondert geregelt und können nur im Nachhinein mittels Rekurs geltend gemacht werden (niht-europäischer Raum müsste schon vorher sich damit befassen)

Anerkennungsversagungsgründe:

-Verstoß gg rechtliches Gehör

-RK einer früheren Entscheidung

-Verstoß gg ausschließliche Zust, oder in Hinblick auf die Schutzggstd (VSI oder VbrSchutz,) also internat Zuständigkeitsmängel

-offensichtlicher Verstoß gg öffentliche Ordnung (ordre public)

Vollstreckbarerklärungsverfahren ist in jedem Vollstreckungsstaat erforderlich, wirkt immer nur im jew Staatsgebiet

ab 2015: neue EUGVVO: da erfolgt die Vollstreckung dann auch ohne Vollstreckbarerklärung, wird wie ein inl Titel behandelt, man braucht dann keine Vollstreckbarerklärung mehr! Die Anerkennungsversagungsgründe bleiben aber und jetzt kommt zu VSI und VbrSchutz auch noch AN-Schutz dazu; diese müssen aber in einem sonstigen Antrag geltend gemacht werden: zB über Impugnationsklage oder Rekurs gg Vollstreckbarkeit  
ich kann dann also sofort wie im Inland einfach Exekution beantragen

nach dem alten Regime konnte ich dann einen Rekurs gg den Beschluss erheben, in dem dann die Anerkennungsversagungsgründe geltend machbar waren. Im neuen Regime kann auf Antrag des Schuldners auf Versagung der Vollstreckung diese versagt werden.

Die EuGVVO ist Ergebnis eines längeren Prozesses:

beginnend Europäischer Vollstreckungstitel

Exequator-Verfahren wurde da erstmals abgeschafft (dass ich ein Vollstreckbarverfahren brauche), wurde im EuMahnverfahren, im EuBagatellverfahren und dem EuUnterhaltsverfahren übernommen und dann in der EuGVVO verallgemeinert.

Überprüfung soll also idR nur im Erststaat erfolgen

### **EuMahnVO**

Erststaat: Europäischer Zahlungsbefehl

wenn Einsprch dann im normalem Verfahren

wenn kein Einspruch dann Art 18 für vollstreckbar erklärt, Art 19 es bedarf keiner

Vollstreckbarerklärung (*gemeint*: Vollstreckbarbestätigung) , der europ Zahlungsbefehl ist wie ein inl Titel zu behandeln, Abschaffung des Exequator Verfahren

ausnahmsweise nicht wenn: (Verweigerung der Vollstreckung durch Zweitstaat)

-Widerspruch zu früherer Entscheidung

-Betrag schon entrichtet

-Zustellmängel

Es kann zu einer Überprüfung kommen wenn offensichtlich zu Unrecht erlassen oder unverschuldet Frist verabsäumt, dann kann auch im Zweitstaat Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung sein

### EuBagatellVerfahren

keine Vollstreckbarerklärung nötig, wie inl Titel zu behandeln  
dann zu Verweigerung wenn mit früherer Entscheidung unvereinbar  
Anfechtung soll nicht im Zweitstaat sondern im Erststaat nach nat Vorschriften sein  
(Wiedereinsetzung, BagatellBerufung), und dann zur Aussetzung

### EuVTVO

unbestrittene vollstreckbare Titel über Geldforderungen aus einem MS. ZB: Anerkenntnisurteil, Vergleich, VU, Zahlungsbefehl – also wenn zB nie wirklich ein Streit

Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel in einem MS, diese Bestätigung kann dann in jedem MS vollstreckt werden.

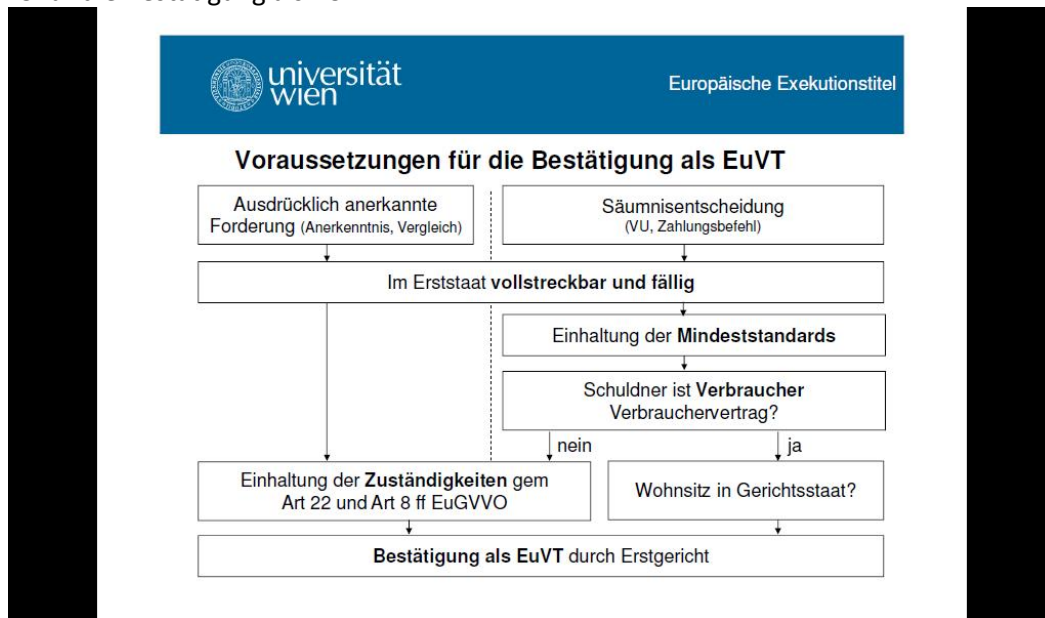
In der Lehre sehr viel Kritik dazu!

gerade in diesen Verfahren ist die Frage nach dem rechtl Gehör maßgeblich, daher versucht durch Mindeststandards abfedern, dann wenn Versäumnissachen ohne Einlassung soll genau überprüft werden ob wirklich Zustellung und es muss etwas wie eine Wiedereinsetzung geltend machbar sein

Nur eingeschränkte Rechtsbehelfe:

Berichtigung (wenn Diskrepanz zwischen Titel und Europ Vollstreckungstitel)  
oder Widerruf wenn die Bestätigung des EuVT zu Unrecht erfolgte.

VS für die Bestätigung als EUVT



Eingeschränkte Erhebung von Rechtsbehelfen möglich, für die Vollstreckung selber brauch ich keine Vollstreckbarerklärung, wie inl Titel zu behandeln. Verweigerung der Vollstreckung wenn mit früherer Entscheidung unvereinbar.

wenn ich VU hab kann ich nach dem geltenden Regime der EuGVVO vollstrecken lassen, dann muss ich die Vollstreckbarerklärungsverfahren machen.  
Oder ich lass es mir als EUVT bestätigen.

In der neuen EUGVVO hab ich das dann ja auch, dass ich kein Vollstreckbarerklärungsverfahren brauch. Unterschiedliche Anerkennungsversagungsgründe bei EUGVVO und EUGVT

## **Bewilligungsverfahren**

ich als betrGl muss mich darum kümmern, dass es zu einer Vollstreckung kommt  
daher Antrag – Formblatt (oder vormarkierte Schriftsätze oder mündlich zu Protokoll)

Parteien bezeichnen, Antrag und Exeutionstitel bezeichnen, Exekutionsart, Gericht  
Beilagen: zB Titelergänzung wenn ich Rechtsnachfolger bin Einantwortungsurkunde, Exekutionstitel  
(außer ich bin im vereinfachten Bewilligungsverfahren)

### **Exekutionstypen**

Realexekution - Personalexekution

Geld - Naturalexekution

### **Exekutionsarten**

Immobilienexekution

Mobilienexekution

Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen

Exekution zur Sicherstellung

### **LIEGENSCHAFTSEXEKUTION**

-zwangsweise Pfandrechtsbegründung

exekutives Pfandrecht auf der LSch des Verpflichteten zur Sicherung des Ranges

-Zwangsverwaltung

Befriedigung aus den Nutzungen und Einkünften der LSch (zivile oder reale Früchte)

durch einen Zwangsverwalter, das daraus entstehende soll an die Gläubiger versteigert werden  
außerordentliche Maßnahmen müssen vom ExeGi bestätigt werden

-Zwangsversteigerung

aus der Versteigerung soll der betrGl befriedigt werden

### **MOBILIAREXEKUTION**

auch eine Form der Geldexekution

Schuldnerschutz bzgl unpfändbarer Sachen Gartenzwerge analog Haustier und daher unpfändbar

-Fahrnisexekution

-Forderungsexekution

zB Gehaltsforderung, aber da gibt es auch Schuldnerschutzvorschriften, Existenzminimum

unpfändbar: Stipendien, Kinderbeihilfe, Wohnungsbeihilfe, Unterhaltszahlungen

Existenzminimum errechnet sich über Grundbetrag (857€, erhöht sich nach 13./14.Monatsgehalt und bei Unterhaltspflichten, wenn ich mehr verdiene dann +30%)

-Anspruchsexekution

Herausgabeanspruch etwas, das in Gewahrsame eines Dritten steht, der nicht zur Herausgabe bereit ist, ich lass mir einen Anspruchsherausgabeanspruch übertragen und mach das mit  
Drittschuldnerexekution (wenn der Dritte nicht rausgibt) geltend

-Exeution auf andere Vermögensrechte

ME; ImmaterialgüterR, ..

## EXEKUTION ZUR ERWIRKUNG VON HANDLUNGEN UND UNTERLASSUNGEN von Seiten des Verpflichteten

-wenn auf Herausgabe oder Leistung von Sachen, dann wenn ich auf eine konkrete Sache habe –  
Gerichtsvollzieher nimmt die Sache ab, wenn es die nicht mehr gibt Interessensklage (§398?)

-Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen: dann muss der betriebl. Mittel zur  
Delogierung geben, Transportmittel, Arbeitskräfte. Wenn das nicht, dann Stillstand des Verfahrens  
bis neuer Antrag und neuer Vollzugstermin mit Transportmittel

-Einräumung oder Aufhebung von bürgerlichen Rechten  
die Aufsendungserklärung wird durch das Urteil substituiert und gilt als erteilt

-Real/Zivilteilung / Aufhebung einer ME-Gemeinschaft  
Die Miteigentümer müssen mitsteigern dürfen

-Erwirkung vertretbarer Handlungen/Unterlassungen  
muss nicht zwangsläufig der Schuldner vornehmen, die Kosten sind dann wieder Exekutionskosten

-Erwirkung unvertretbarer Handlungen/Unterlassungen  
nur vom Verpflichteten machbar, zB Erstellung eines Dienstzeugnisses, Beugemittel  
bei Unterlassungen (insbes im Wettbewerbsrecht) schwieriger – daher haben die Beugemaßnahmen  
auch repressiven Charakter und sind auch durchzuführen wenn im Moment eh unterlassen wird

-Grenzberichtigung

### **Grundsatz des freien Vollstreckungszugriffes**

Häufung von Exekutionsmitteln möglich, meist Fahrnis und Fex gemeinsam beantragt.  
Einschränkung wenn schon eine dieser Exekutionsmittel ausreicht

Beschränkter gradus exekutionis: in gewissen Fällen kommt manchen Exekutionsarten anderen  
gegenüber Vorrang vor

-Zwangsverwaltung ist schuldnerschonender als Zwangsversteigerung  
nur wenn anzunehmen ist, dass es innerhalb eines Jahres zu einer Befriedigung des Gläubigers  
kommen wird durch die Zwangsverwaltung

-Fex/Fex vor Zwangsversteigerung

-Fex vor Fex

-Forderungsexekution vor Zwangsverwaltung

### ***Woher erfahre ich vom Vermögen des Verpflichteten?***

Vollzugsort zunächst an der Zustelladresse, Melderegister (Fahrnisexekution)

bei unbekanntem Drittschuldner kann ich Forderungsexekution machen, ich muss grdstz. sagen gegen  
wen mein Verpfl die Forderung hat, aber bei Gehaltsexekution kann ich auch gegen einen unbekanntem  
Drittschuldner verlangen. Dann stellt Gericht Anfrage an den Hauptverband des Sozialversicherungsträger, und  
damit ist der Drittschuldner der AG herausgefunden.

wenn Exekutionstitel, dann kann ich beim BG Einsicht ins GB nehmen über das Personenverzeichnis  
(Immobilienexekution)

Vermögensverzeichnis verlangen: wenn ich bereits nicht erfolgreiche Exekutionen hinter mir habe.  
Ist ein Formular mit mehreren Punkten zum Ausfüllen, Forderungen, Grundstücken etc, ankreuzerln.  
Das ist vom Verpfl auszufüllen, wenn er sich weigert kann er vorgeführt werden oder zwangsweise  
durchgesetzt. Wenn Unterschlagen von Vermögen, dann ist es gerichtlich strafbare Handlung



## Gericht

Titelgericht - Bewilligungsgericht und Exekutionsgericht sind meist das selbe

Häufig Rechtspfleger, 1 Mio Exekutionsverfahren vor den BG, daher automationsunterstützt

Gerichtsvollzieher für den Vollzug

es gilt der Untersuchungsgrundsatz, das Gericht muss vom Amts wegen alle Tatsachen feststellen

inl GGBkeit muss gegeben sein, also Vollstreckungsobjekt im Inland, keine Immunität. Unklar wie es bei Forderungsexekution ist, wie sich dann das Doppelverbot auswirkt, kann das Zahlungsverbot ins Ausland zugestellt werden? OGH meint ja, aber nicht klar wie die ausl Behörde damit umgeht.

Zulässigkeit des Rechtsweges:

Verwaltungsverfahren hat eigenes Regime

## Zuständigkeit: §§4,17,18

beim BG, dort ist auch das Vollstreckbarerklärungsverfahren

örtlich zuständig:

Exekutionsgericht+ Bewilligungsgericht (Das fällt nur auseinander wenn Beantragung von mehreren Lsch in verschiedenen Sprengel, dann ist für ein Verfahren das ExeGi zust, für das andere das wo Sache belegen)

unbeweglich: Ort der Belegenheit

Forderung: Wohnsitz des Verpfl, sonst des Drittschuldners

Sachen: Belegenheit

Sonst: da wo die erste Exekutionshandlung zu vernehmen ist

keine Heilung, Gerichtsstandsvereinbarung kommt nicht in Betracht

## Parteien:

formeller Parteibegriff (Verpfl, betrGI)

materieller Parteibegriff immer dann wenn die Rechte Dritter betroffen sind, dann soll ihnen

Parteistellung zukommen (zB Organwalter, Drittpfandbesteller)

Beugehaft auch bei GF einer GmbH möglich

Partei- und Prozessfähigkeit

wie in ZPO

Parteienvertretung: in erster Instanz Vertretungsfreiheit, bei Rekurs Anwaltpflicht

Prozessvollmacht erfasst nur die Vertretung auf Seiten des betrGI, nicht umfasst die Vertretung auf Seiten des Verpfl (*warum sollte auch??*)

Bewilligungsverfahren ist einseitiges, kurzes schriftliches Aktenverfahren  
bei Bewilligung von Unterlassungen zweiseitig

Prüfung durch das ExeGi:

-wenn nicht zulässig, dann zurückweisung

wenn materielle BewilligungsVS nicht, dann abweisen

### **VS für ExeBewilligung**

Allgemeine Exekutionsvoraussetzungen

- inländische Gerichtsbarkeit; Zulässigkeit des Rechtswegs
- Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit; Vertretungsmacht des Einschreiters

Besondere Exekutionsvoraussetzungen

- Zuständigkeit
- notwendiger Inhalt des Exekutionsantrags
- Existenz eines Exekutionstitels und der Vollstreckbarkeitsbestätigung
- Vollstreckungsunterworfenheit des Exekutionsobjekts
- Ablauf von Sperrfristen
- Kostendeckung

Relative Exekutionshindernisse (über Einrede)

- Unwirksamklärung des Exekutionstitels
- Exekutionsverzicht
- Exekutionsstundung

Materielle Bewilligungsvoraussetzungen (sonst Titelergänzung)

- im Antrag und im Titel genannten Personen ident
- Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung müssen aus dem Exekutionstitel entnommen werden können

### **Bewilligungsbeschluss:**

bedarf keiner Begründung weil meist keine widersprechenden Anträge

Zustellung §64 EO (außer bei Fahrnisexekution, da kommt es erst bei der Vollziehung durch den Gerichtsvollzieher zur Zustellung persönlich – außer im Bewilligungsverfahren, da muss ja Einspruch möglich sein)

Rekurs einseitig, erliegt Neuerungsverbot (Problem weil ja in erster Instanz keine Chance was vorzulegen weil keine mündliche Verhandlung: Daher andere Arten, wie man was vorbringen kann) entweder steht im Gesetz eine Ermächtigung, dass das Neuerungsverbot nicht gilt, oder ich hab die exekutionsrechtlichen Klagen oder andere Rechtsbehelfe wie den Widerspruch

RK muss nicht abgewartet werden, aber ich kann Aufschiebung verlangen

### **Vereinfachtes Bewilligungsverfahren**

Exekutionsantragsformulare um die einfache Bewilligung zu ermöglichen

Geld bis zu 50 000€ wenn

keine Urkundenvorlage nötig

keine Gefahr der Entziehung von Objekten

keine unbeweglichen Sachen erfasst

inl Titel oder Vollstreckbarerklärung

Verfahrensbesonderheiten: §54b Abs 2

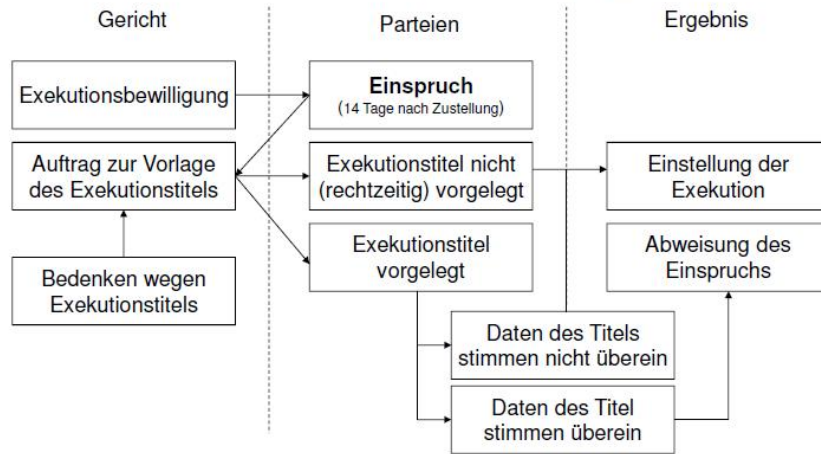
ich muss den Exekutionstitel nicht vorlegen (sonstige Urkunden schon)

Zustellung (auch bei Fahrnisexe)

deshalb auch vereinfacht, weil nur mehr die Bestätigung der Vollstreckbarkeit angeschaut wird, wenn man sich auf eine solche beruft dann passt das schon und wenn nicht dann hat ja der Verpfl die Einspruchsmöglichkeit

Exebewilligung wird zugestellt, binnen 14T hat der Verpfl Möglichkeit Einspruch zu erheben, dann auf Antrag Vorlage des Exekutionstitel (oder auch amtswegig wenn sich das Gericht wundert). Wenn nicht rechtzeitig vorgelegt wird, dann ist die Exekution einzustellen. Sonst kommt es zur Abweisung des Einspruchs

### Einspruch im vereinfachten Bewilligungsverfahren



genau schauen ob Exeantrag zur Exebewilligung passt